

Bundessozialgericht

- 4 RJ 213/70 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Febr. 1973

Regierungsober-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1973 hin
durch seine Richter

P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. E c k e r,
M ü l l e r

und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und
Dr. B o n g a r d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
9. April 1970 und das Urteil des Sozialgerichts
Hamburg vom 5. Mai 1969 werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin (Allgemeine Ortskrankenkasse) begehrt von der Beklagten (Träger der Rentenversicherung) den Ersatz der Kosten, die ihr durch die stationäre Heilbehandlung der Tochter des italienischen Staatsangehörigen Primo P. (P.) wegen aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose entstanden sind.

Die Tochter des P. erkrankte im Mai 1965. Bis dahin hatte P. in Rentenversicherungen folgende Versicherungszeiten zurückgelegt:

Italien 1953/1954	17 Wochen	
Luxemburg 1955		8 Monate
Bundesrepublik Deutschland 1959/1960		10 Monate
Bundesrepublik Deutschland 1962		4 Monate
Italien 1962/1964	116 Wochen	
Bundesrepublik Deutschland März/April 1965		2 Monate.

Außerdem war P. zeitweise in der Schweiz beschäftigt.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin einen Betrag von 10.836,50 DM zu erstatten. P. sei - so hat das SG ausgeführt - Versicherter im Sinne der ersten Alternative des § 1244 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen. Die Zusammenrechnung seiner Versicherungszeiten sei zwar nicht nach Art. 16 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) möglich, weil zwischen dem Ende der letzten ausländischen und dem Beginn der inländischen Versicherungszeit mehr als ein Monat verstrichen sei (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der EWG-VO Nr. 3);

- 3 -



- 3 -

die Maßnahmen nach § 1244 a RVO zählten aber zu den in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der EWG-VO Nr. 3 aufgeführten Leistungen bei Invalidität, so daß die Art. 26 und 27 der EWG-VO Nr. 3, die ebenfalls eine Zusammenrechnung von Versicherungszeiten vorsähen, anzuwenden seien. - Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Der Anwendbarkeit der Art. 26 und 27 der EWG-VO Nr. 3 stünden - so das LSG - weder die Systematik des § 1244 a RVO noch die der EWG-VO Nr. 3 entgegen.

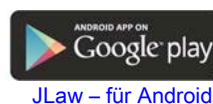
Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie sieht die Maßnahmen nach § 1244 a RVO als Leistungen bei Krankheit (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) an und hält die Klägerin für leistungspflichtig. Die letzte Versicherungszeit des P. in Italien könne wegen der Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der EWG-VO Nr. 3 nicht angerechnet werden.

Da der Ausgang des Rechtsstreits u.a. von der Auslegung von Vorschriften der EWG-VO Nr. 3 abhängt, hat der erkennende Senat gemäß Art. 177 des Vertrages zur Gründung der EWG den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) angerufen. Dieser hat durch Urteil vom 16. November 1972 den Begriff der sozialen Sicherheit im Sinne des EWG-Rechts definiert, ferner vorabentschieden, daß die Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung gemeinschaftsrechtlich als Leistungen bei Krankheit anzusehen seien, und daraus gefolgert, daß die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten in mehreren Mitgliedstaaten der EWG sich nach den Art. 16 ff EWG-VO Nr. 3 richte. Schließlich hat der EuGH dahin Stellung genommen, daß der Versicherungsträger eines Mitgliedstaates solche Beitragszeiten nicht zu berücksichtigen hat, die ein anderer Mitgliedstaat nach einem zwei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

seitigen Abkommen mit einem Drittland gutzubringen hat. -
Wegen weiterer Einzelheiten der Entscheidung wird auf das
Urteil des EuGH in der Rechtssache 16/72 Bezug genommen.

Die Beklagte wiederholt den oben mitgeteilten Antrag.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA)
ist begründet. Die Beklagte hat nicht für die Kosten der
stationären Heilbehandlung, die der an Tuberkulose erkrankten
Tochter des P. gewährt wurde, aufzukommen.

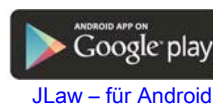
Eine solche Verpflichtung des Trägers der Rentenversicherung
bestünde nur, wenn P. zur Zeit der Erkrankung seiner Tochter
versichert im Sinne des § 1244 a Abs. 2 RVO gewesen wäre.
Das war er nicht. Allein mit den nach Bundesrecht wirksamen
Beiträgen (§ 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO) hat er weder die
Wartezeit erfüllt noch eine Vorversicherungszeit von sechs
Monaten innerhalb von zwei Jahren vor der Tbc-Erkrankung
seiner Tochter aufzuweisen. In der deutschen Rentenver-
sicherung war er bis dahin nur 16 Monate. Während der letzten
zwei Jahre vor der Erkrankung seiner Tochter war er in
Deutschland sogar nur zwei Monate versichert.

Ein anderes Ergebnis wird nicht durch Hinzurechnen von
Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten der EWG er-
reicht. Die Erfordernisse, die für eine Zusammenrechnung
solcher Zeiten verwirklicht sein müssen, sind nach der Ent-
scheidung des EuGH (vgl. auch Urteil des Senats vom
21. Februar 1973 - 4 RJ 473/69 -) den Art. 16 ff EWG-VO Nr. 3
zu entnehmen. Dafür ist u.a. zu verlangen, daß beim Über-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

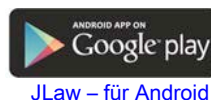
wechseln von einem Mitgliedstaat in einen anderen die Versicherungszeiten nicht um mehr als um einen Monat unterbrochen wurden (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EWG-VO Nr. 3). Die Zeiten, deren Summierung - im Rahmen des § 1244 a RVO - aufgrund der Art. 16 ff VO Nr. 3 in Betracht kommt, sind dem "Bereich der sozialen Rentenversicherung zu entnehmen (Urteil des Senats vom 21. Februar 1973 - 4 RJ 473/69 -). Da P. vor Aufnahme seiner Beschäftigung in der Bundesrepublik im März 1965 zuletzt in Italien 1964 in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hatte, ist die Anschlußfrist des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 3 nicht gewahrt. Damit entfällt die Grundlage für eine Addition der Versicherungszeiten in Deutschland und einem europäischen Mitgliedstaat.

Ob und wann P. in der Schweiz der Rentenversicherung angehörte, kann auf sich beruhen. Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 verschafft dem Arbeitnehmer P. - einem italienischen Staatsangehörigen - einen solchen Rechtsvorteil nicht; denn die deutsch-schweizerische Übereinkunft begünstigt in dem hier erörterten Zusammenhang nur die Angehörigen der Vertragsstaaten. Die Berücksichtigung der in der Schweiz erworbenen Rechtspositionen käme allenfalls über den zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Vertrag in Betracht. Daran wäre zu denken, wenn diese Vertragsbeziehung zwischen Italien und der Schweiz sich mittelbar, und zwar über das Recht der EWG, auf das Versicherungsverhältnis in der Bundesrepublik auswirkte. Nach der Auslegung, die der EuGH den einschlägigen Vorschriften der VO Nr. 3 gegeben hat, sind jedoch "die Träger der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, in Drittländern zurückgelegte Versicherungszeiten für den Erwerb eines Anspruchs auf Leistungen der sozialen Sicherheit zu berücksichtigen".

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das Abkommen des einen Vertragspartners mit einem dritten Staat darf den anderen Vertragspartner nicht belasten.

Den versicherungsrechtlichen Vorbedingungen, unter denen die Beklagte zur Gewährung stationärer Heilbehandlung nach § 1244 a Abs. 1, 3 RVO verpflichtet sein könnte, ist sonach nicht genügt. Die mit diesem Ergebnis nicht übereinstimmenden Entscheidungen der Vorinstanzen sind aufzuheben; die Klage ist abzuweisen.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt (§ 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)